



## Wahlordnung

der Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

vom 01.09.2023

Die Wahlordnung wurde gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom Studierendenrat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (StuRa) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Beginn und Dauer der Amtszeiten .....	3
§ 3 Wahlorgane .....	3
§ 4 Wählerverzeichnis.....	4
§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung.....	5
§ 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen .....	6
§ 7 Wahlgrundsätze .....	6
§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	6
§ 9 Wahlausschreibung .....	6
§ 10 Wahlvorschläge .....	7
§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge .....	7
§ 12 Gestaltung der Wahlunterlagen .....	8
§ 13 Stimmabgabe.....	8
§ 14 Briefwahl .....	9
§ 15 Auszählung .....	10
§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses .....	10
§ 17 Annahme der Wahl .....	11
§ 18 Nachrücken von ErsatzvertreterInnen.....	11
§ 19 Ergänzungswahl .....	11
§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	12

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Studierendenrates der Palucca Hochschule für Tanz Dresden gemäß § 27 SächsHSG (nachfolgend auch „StuRa“ genannt).

## **§ 2**

### **Beginn und Dauer der Amtszeiten**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des StuRa beginnt am ersten Tag des auf die Annahme der Wahl gemäß § 17 Abs. 1 folgenden Monats.

(2) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des StuRa beträgt ein Jahr. Die gewählten Mitglieder bleiben im Amt, bis zur erneuten Wahl neuer Mitglieder des StuRa, ausgenommen hiervon sind Rücktritt, Exmatrikulation oder Tod.

## **§ 3**

### **Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss. WahlbewerberInnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein.

(2) Die Mitglieder des StuRa bilden den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss legt die Wahlleitung fest.

(3) Stehen aufgrund der erneuten Wahlbewerbung aller StuRa-Mitglieder nicht mindestens zwei StuRa-Mitglieder für die Organisation und Durchführung der Wahl eines neuen StuRa zur Verfügung, benachrichtigt StuRa rechtzeitig, spätestens aber bis zum 15. Mai des jeweiligen Kalenderjahres den/die KanzlerIn der Palucca Hochschule für Tanz. In diesem Fall gilt folgendes Verfahren:

Der/die WahlleiterIn gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der Wahlordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden oder seine/ihre StellvertreterIn übernimmt kommissarisch die Aufgaben der Wahlleitung, bis sich mindestens zwei Personen aus der Studierendenschaft der Hochschule bereit erklärt haben, die Aufgaben der Wahlleitung und des Wahlausschusses für die Wahl eines neuen StuRa zu übernehmen. Kann kein Wahlorgan durch die Studierendenschaft gebildet werden, übernehmen der/die WahlleiterIn der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und seine/ihre StellvertreterIn die Aufgaben der Wahlorgane.

(4) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleitung sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Die Wahlleitung gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Die Wahlleitung führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Der Wahlausschuss beschließt auf Ersuchen der Wahlleitung über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Entscheidung über die Anfechtung, Wahlniederschriften, Prüfung der Wahlvorschläge, Gestaltung der Wahlunterlagen und die Begleitung der Stimmabgabe am Wahltermin im Abstimmungsraum sowie die Auszählung und Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel.

(6) Die Einberufung des Wahlausschusses erfolgt durch die Wahlleitung. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Tagen. In Ausnahmefällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine Einberufung des Wahlausschusses nicht möglich ist, kann die Wahlleitung die Entscheidung für den Wahlausschuss treffen. Die Wahlleitung hat in diesen Fällen den Wahlausschuss unverzüglich von seiner Entscheidung zu unterrichten. Bei gleichzeitiger Abwesenheit der Wahlleitung und seiner Stellvertretung bestimmt das Rektoratskollegium, wer die Aufgaben der Wahlleitung in seiner Abwesenheit wahrnimmt.

(7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(8) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (WahlhelferInnen).

(9) Die Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses und die WahlhelferInnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 4**

### **Wählerverzeichnis**

(1) Die Wahlleitung ist verantwortlich dafür, dass für die Wahl des Studierendenrates ein Wählerverzeichnis erstellt wird. Das Wählerverzeichnis enthält alle wahlberechtigten Studierenden der Palucca Hochschule für Tanz Dresden. Es ist in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Wahlleitung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(2) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

(3) Am 17. Tag vor dem Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung im Sekretariat des Rektors zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses kann der/die Betroffene gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich

Erinnerung beim der Wahlleitung einlegen. Die Wahlleitung trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(5) Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis schriftlich Erinnerung beim der Wahlleitung einlegen. Die Wahlleitung entscheidet hierüber spätestens innerhalb von drei Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Angaben ist von der Wahlleitung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen. Die Wahlleitung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule).

## **§ 5**

### **Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 13 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

## **§ 6**

### **Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen**

- (1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese Niederschriften sind vom Vorsitz des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten VertreterInnen aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 15.00 Uhr ab.
- (5) Die in dieser Wahlordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

## **§ 7**

### **Wahlgrundsätze**

Die VertreterInnen des StuRa werden gemäß § 27 Abs.1 SächsHSFG in freier, gleicher und geheimer Wahl von der Studentenschaft gewählt. Die Wahl soll barrierefrei gestaltet werden.

## **§ 8**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wählbar (passives Wahlrecht) ist jede/r Studierende der Hochschule im Sinne von §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 SächsHSG, der/die zum Zeitpunkt der Schließung in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) ist jede/r Studierende der Hochschule im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsHSG, der/die zum Zeitpunkt der Schließung in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und kein/e Frühstudierende/r im Sinne von § 20 Abs. 2 SächsHSG ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.

## **§ 9**

### **Wahlausschreibung**

- (1) Spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag werden die Wahlen ausgeschrieben und durch Aushang bekanntgemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass die VertreterInnen des StuRa gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der vom StuRa zu stellenden VertreterInnen,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 14 besteht.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Vorschläge für die Wahl der StuRa-VertreterInnen sind als Einzelwahlvorschläge einzureichen (Wahlvorschläge).

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl des StuRa betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Nachnamen, den Vornamen, das Alter und den Studiengang sowie das Fachsemester des Bewerbers/ der Bewerberin und eine Email-Adresse des Bewerbers/ der Bewerberin enthalten. Darüber hinaus soll der Wahlvorschlag Gründe enthalten, warum diese Person für die Wahl des StuRa kandidieren möchte. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(6) Vorgeschlagene BewerberInnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

(7) Wahlvorschläge können bei der Wahlleitung innerhalb der von der Wahlleitung festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag.

(8) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens ab dem Tag der Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge zulässig.

## **§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Bewerberin / den Bewerber mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist dieser Wahlvorschlag ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel kann alphabetisch festgelegt werden oder wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

## **§ 12**

### **Gestaltung der Wahlunterlagen**

(1) Für die Wahl des StuRa werden Stimmzettel in Deutsch und in Englisch hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 11 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 10 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen, jedoch ohne die Angabe der Email-Adresse sowie ohne Nennung der eigenen gemäß § 10 Abs. 2 genannten Gründe für die Kandidatur.

(2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(3) Die Wahlleitung entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

## **§ 13**

### **Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe ist an einem nicht vorlesungsfreien Tag in dem Zeitraum von 9.00 bis 15.00 Uhr für 2 Stunden durchzuführen.

(2) Die Wahlleitung bestimmt den Ort des Abstimmungsraumes. Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass der Wähler bzw. die Wählerin den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich. Der Wahlausschuss und die WahlhelferInnen können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Mindestens eine Person des Wahlausschusses oder ein/e WahlhelferIn muss ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlausschusses sowie jede/r WahlhelferIn kann im näheren Umkreis des Abstimmungsraumes sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums vom Wahlausschuss bzw. den WahlhelferInnen die erforderlichen Stimmzettel. Der Wähler bzw. die Wählerin gibt seine / ihre Stimme ab, indem er/sie durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche BewerberIn er/sie wählt.

(5) Jeder Wähler / jede Wählerin kann nur eine Stimme abgeben.



(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler bzw. die Wählerin im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler bzw. die Wählerin hat sich auf Verlangen über seine/ ihre Person auszuweisen. Ist der Wähler bzw. die Wählerin im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er/ sie seinen / ihren Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlausschuss am Wahltag die Wahl für beendet.

## **§ 14 Briefwahl**

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleitung schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag auf Übersendung muss spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung eingehen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag auf Aushändigung der Unterlagen muss spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung eingehen. Die Wahlleitung prüft die Wahlberechtigung. Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Die Wahlleitung vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die BriefwählerInnen legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen.

(4) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe gemäß § 13 Abs. 8 Satz 2 werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Danach eingegangene Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,

3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,

4. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befindet.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 4 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahlunterschrift gemäß § 6 als Anlage beizufügen.

(6) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## **§ 15 Auszählung**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe gemäß § 13 Abs. 8 zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmen aus.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

1. kein Bewerber bzw. keine Bewerberin angekreuzt bzw. in anderer Weise eindeutig gekennzeichnet wurde,

2. er nicht als amtlich erkennbar ist,

3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung des/ der gewählten BewerberIn oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,

4. ein Wähler mehr als die gemäß § 13 Abs. 5 zulässigen Stimmen abgegeben hat,

5. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahlleitung stellt nach Auszählung der Stimmen für die Wahl des StuRa fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel

2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel

3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel

4. die Zahl der auf die einzelnen BewerberInnen entfallenen gültigen Stimmen.

Die Wahlleitung stellt weiter die gewählten BewerberInnen und die Reihenfolge der ErsatzvertreterInnen nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Die Wahlleitung gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Die Wahlleitung hat

es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ErsatzvertreterInnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht ErsatzvertreterInnen.

## **§ 17**

### **Annahme der Wahl**

(1) Die Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleitung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleitung.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleitung.

## **§ 18**

### **Nachrücken von ErsatzvertreterInnen**

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der / die ErsatzvertreterIn nach, der gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 bis 5 in der Reihenfolge der ErsatzvertreterInnen der/ die Nächste ist. Sind ErsatzvertreterInnen nicht vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter bzw. eine gewählte Vertreterin aus, gelten Absatz 1 und § 17 entsprechend.

## **§ 19**

### **Ergänzungswahl**

(1) Für die Ergänzungswahl gelten alle Regelungen dieser Wahlordnung entsprechend.

(2) Ergänzungswahlen erfolgen sofort.

(3) Die zur Ergänzung gewählten VertreterInnen werden nur für die verbleibende Amtszeit gemäß § 2 Abs. 2 gewählt und ihre Amtszeit endet mit der regulären Amtszeit des Organs.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Sie kann auf Anfrage beim StuRa und online auf der Hochschulwebsite eingesehen werden. Frühere Wahlordnungen des Studierendenrates der Palucca Hochschule für Tanz Dresden treten gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 01.09.2023

.....  
Mitglieder des Studierendenrates der Palucca Hochschule für Tanz Dresden